

Anlage „Jugendordnung“ zum Verschmelzungsvertrag vom 06. Mai 2008

Jugendordnung des Kreissportbundes Nordsachsen e.V.

Der Kreissporttag gibt sich die folgende vorläufige Jugendordnung.

§ 1 Name, Wesen, Sitz

Die Sportjugend des Landkreis Nordsachsen ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes Nordsachsen e. V. (folgend KSB Nordsachsen). Sie wird von der Jugend und den Jugendvertretern der Vereine im KSB Nordsachsen als nicht rechtsfähige Untergliederung gebildet. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSB Nordsachsen organisatorisch selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Ihr Sitz ist am Ort des KSB Nordsachsen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die KSJ Nordsachsen will durch zeitgemäße Kinder- und Jugendarbeit:

- die Formen sportlicher und gesellschaftlicher Jugendarbeit weiterentwickeln,
- zur demokratischen Erziehung der Jugend beitragen,
- die Fähigkeit und die Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern,
- für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen eintreten,
- zur Gesundheitserziehung der Jugend beitragen,
- jugend- und gesellschaftspolitisch wirken,
- internationale Verständigung wecken und pflegen,
- Aufgaben der Jugenderziehung und der Jugendhilfe wahrnehmen,
- praxisnahe und kontinuierliche Aus- und Fortbildung organisieren,
- Kooperation mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen gestalten,

- zur kritischen Auseinandersetzungen mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge erziehen,
- zur Entwicklung eines ökologischen Bewusstseins beitragen,
- die Freude am Sport wecken und zu lebenslangen Sporttreiben motivieren,
- die Erholung und die Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen unterstützen,
- die Integration verschiedener Zielgruppen durch den Sport fördern.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind die Satzung und die Ordnungen des KSB Nordsachsen und die Jugendordnung, die sie zur Erfüllung ihre Aufgaben beschließt. Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des KSB Nordsachsen stehen und ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Jugendordnung und ihre Änderungen werden vom Kreissportjugendtag mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Kreissporttag oder durch den Hauptausschuss des KSB Nordsachsen.

§ 4 Organe

Die Organe der Sportjugend des KSB Nordsachsen sind

1. der Kreissportjugendtag,
2. der Kreissportjugendausschuss,
3. die Kreissportjugendleitung.

§ 5 der Kreissportjugendtag

1. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Kreissportjugend.
2. Der Jugendtag findet alle vier Jahre statt und wird von der Jugendleitung einberufen.
3. Die Einberufung erfolgt vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die ordentlichen Mitgliedsvereine des KSB Nordsachsen.
4. Das Stimmrecht auf dem Jugendtag wird von Delegierten wahrgenommen. Die Delegierten werden von den delegierenden Vereinen/Verbänden bestimmt. Jeder delegierenden Vereinen/Verband entsendet einen Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

5. Der einberufene Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen offen.

§ 6 Aufgaben des Kreissportjugendtages

Der Kreissportjugendtag hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Berichtes der Jugendleitung
2. Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit der Kreissportjugendleitung
3. Entlastung der Jugendleitung
4. Wahl der Jugendleitung
5. Beschluss über Anträge
6. Beschluss zur Jugendordnung
7. Beratung von Grundsatzfragen

§ 7 Kreissportjugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Jugendleitung und den Jugendleitern der Vereine/Fachverbände zusammen.

Der Jugendausschuss tritt in den Kalenderjahren zusammen, in denen kein Jugendtag stattfindet. Die Einberufung erfolgt analog § 5.

Der Jugendausschuss hat die gleichen Aufgaben wie ein Kreissportjugendtag nach § 6, außer der Wahl der Jugendleitung, es sei denn, es handelt sich um eine erforderliche Nachwahl für ausgeschiedene Leitungsmitglieder.

§ 8 Kreissportjugendleitung

Die Jugendleitung setzt sich zusammen aus:

1. dem Jugendleiter,
2. den zwei stellvertretenden Jugendleitern,
3. drei Beisitzern,
4. dem Koordinator für Jugendarbeit beim KSB Nordsachsen mit beratender Stimme.

Die Jugendleitung hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- sie fasst Beschlüsse, die zur Abwicklung laufender Geschäftstätigkeit erforderlich sind,
- sie bildet Kommissionen für folgende Aufgaben:
 - die sportliche Jugendarbeit
 - Erholung, Freizeit und Veranstaltungen
 - sportliche Jugendsozialarbeit
 - internationale Jugendarbeit
 - den Sport für Mädchen und Frauen
- sie vertritt den KSB Nordsachsen durch aktive Mitarbeit im Kreisjugendhilfeausschuss,
- Zusammenarbeit mit der Sportjugend Sachsen und anderen freien Trägern der Jugendhilfe,

Die Jugendleitung bestimmt aus ihrer Mitte den Jugendvertreter für das Präsidium des KSB Nordsachsen. Die Jugendleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch außerhalb von Versammlungen gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Jugendleitung mit diesem Verfahren einverstanden sind.

§ 9 Finanzen und Zuschüsse

Finanzen und Zuschüsse regeln die Satzung und die Finanzordnung des KSB Nordsachsen. Die Sportjugend hat keine eigene Kassenführung, verfügt aber in Eigenständigkeit über seine Finanzen.

§ 10 Geschäftsstelle

Der Koordinator für überfachliche Jugendarbeit arbeitet im Auftrag und auf Weisung der Sportkreisjugendleitung; in Absprache mit dem Leiter der Geschäftsstelle.

§ 11 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde vom Kreissporttag am 05.04.2008 bestätigt und tritt mit der Eintragung des KSB Nordsachsen im Vereinsregister in Kraft.